

**Studienordnung
für den Studiengang
Geographie
mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das
Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (mit
dem Studienschwerpunkt Haupt- und Realschule
und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschule)
vom 23. März 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. I des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV.NRW.S.752), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium im Studiengang Geographie für das Lehramt für Grund-, Haupt- und Realschulen und für die entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschule an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

Die für die vorliegende Studienordnung maßgeblichen Prüfungsordnungen sind die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehramter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003 (GV NW 5.182) sowie die Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Geographie für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vom 1. Oktober 2003. mit den Abschlüssen "Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen". Der Studienordnung liegt ferner zugrunde das Gesetz über die Ausbildung für Lehramter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 2. Juli 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV.NW. S. 223).

§ 2 Studienvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzungen:

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Fach Geographie ist die allgemeine Hochschulreife, die bei der Einschreibung durch das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachzuweisen ist.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

Das Studium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Der Studiengang umfasst eine Mindestgesamtstundenzahl von insgesamt 44 Semesterwochenstunden (*SWS*, § 32 Abs. 2 *LPO*)

§ 5 Ziel des Studiums

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung, ein Lehramt in Geographie an Grund-, Haupt- und Realschulen (mit dem Studienschwerpunkt Haupt- und Realschule und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschule) selbständig auszuüben.

§ 6 Teilgebiete des Faches Geographie und Lehrveranstaltungsarten

(1) Das Fach Geographie umfasst verschiedene Bereiche:

- A Physische Geographie/Landschaftsökologie
- B Anthropogeographie
- C Regionale Geographie
- D Theorien und Methoden der Geographie
- E Didaktik der Geographie

Der Bereich A umfasst die folgenden Teilgebiete:

- Geomorphologie/Bodengeographie
- Klimageographie/Hydrogeographie
- Vegetationsgeographie
- Landschaftsökologie
- Umweltgefährdung und- sicherung

Der Bereich B umfasst die folgenden Teilgebiete:

- Wirtschaftsgeographie
- Siedlungsgeographie
- Sozial-und Bevölkerungsgeographie

Der Bereich C umfasst die folgenden Teilgebiete:

- Deutschland
- Europa
- Außereuropäische Großräume und Landschaftsgürtel der Erde

Der Bereich D umfasst die folgenden Teilgebiete

- Darstellungs- und Interpretationsmethoden (Karte, Luftbild, Geostatistik)
- Methoden geographischer Feldarbeit
- Theorien und Geschichte der Geographie

Der Bereich E umfasst die folgenden Teilgebiete:

- Theorien, Ziele und Inhalte des Geographieunterrichts
- Methoden und Medien des Geographieunterrichts

(2) Im Fach Geographie werden die folgenden Lehrveranstaltungsarten angeboten:

1. Vorlesung

Sie dient der theoretischen Vermittlung von inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Geographie und der Geographiedidaktik in Form einer vortragenden Darstellungsweise.

2. Übung

Geographische Kenntnisse und Fertigkeiten werden unter Anleitung durch eigenes methodisches Arbeiten an zweckentsprechend ausgestatteten Arbeitsplätzen sowie im Gelände erworben.

3. Seminar

Ausgewählte Themenkreise werden in der Seminargruppe gemeinsam erarbeitet und diskutiert.

4. Exkursion

Ausgewählte Themenkreise der Geographie werden vor Ort erarbeitet und analysiert.

5. Praxisphasen

Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Schulunterricht sowie dessen Analyse im Sinne forschenden Lehrens und Lernens. Näheres regelt die Ordnung für Praxisphasen.

6. Examenskolloquium

Wissenschaftliches Gespräch zwischen der bzw. dem Lehrenden und Studierenden zur Prüfungsvorbereitung.

7. Anleitung zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten.

(3) Die einzelnen Lehrveranstaltungen können Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlveranstaltungen sein. Im Hauptstudium muss zudem die Zuordnung zu einem gewählten Modul beachtet werden. Pflichtveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums studiert werden müssen.

Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung aus einer bestimmten Gruppe von Veranstaltungen in einem vorgeschriebenen Studienumfang ausgewählt werden müssen.

Wahlveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die frei gewählt werden können.

§ 7 Leistungsnachweise

1. Leistungsnachweise werden in der Regel erworben durch

- Bestehen einer Klausur von mindestens 90 Minuten Dauer oder
- einer mündliche Prüfung von mindestens 20 Minuten Dauer oder
- einem Referat mit bewerteter Ausarbeitung.

2. Die jeweils mögliche Form des Erwerbs von wird zu Beginn einer Lehrveranstaltung von den Lehrenden bekannt gegeben.

3. Leistungsnachweise können benotet oder unbenotet sein

§ 8 Grundstudium

Auf das Grundstudium entfallen 22 SWS des Studienvolumens.

Das Grundstudium besteht aus folgenden **Pflichtveranstaltungen**:

V/S	Einführung in das Studium der Geographie	2 SWS
V	Einführung in die Physische Geographie (A)	4 SWS
V	Einführung in die Anthropogeographie (B)	4 SWS
V	Einführung in die Kartographie (D)	2 SWS
S	Einführung in geographiedidaktische Grundfragen (E)	2 SWS
S	Einführung in die Unterrichtsplanung (E)	2 SWS

Wahlpflichtveranstaltungen:

Aus dem Bereich A „Physische Geographie/Landschaftsökologie“, Teilgebiete
Geomorphologie/Bodengeographie,
Klimageographie/Hydrogeographie,
Vegetationsgeographie

S mit 3 Geländetagen 3 SWS

Aus dem Bereich B „Anthropogeographie“, Teilgebiete
Wirtschaftsgeographie
Siedlungsgeographie,
Bevölkerungsgeographie

S mit 3 Geländetagen 3 SWS

In 2 Seminaren aus verschiedenen Bereichen des Grundstudiums ist jeweils 1 Leistungsnachweis zu erbringen. Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen.

§ 9 Die Zwischenprüfung

1. Die bestandenen Zwischenprüfungen gelten als erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums im Sinne der Lehramtsprüfungsordnung. Die Anmeldung dazu erfolgt dazu in der Regel im 3. Semester, falls die in § 9 (2) aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind und der Nachweis der in § 8 aufgeführten Veranstaltungen im Umfang von 22 SWS erfolgt ist.
2. Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung sind 2 Leistungsnachweise aus verschiedenen Bereichen vorzulegen. Über Ausnahmen und Anerkennungen von Leistungsnachweisen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss.
3. Im Übrigen wird auf die Zwischenprüfungsordnung vom 1. Oktober 2003 für Geographie an Gymnasien und Gesamtschulen verwiesen.

§ 10 Hauptstudium

1. Das Hauptstudium umfasst 4 Fachsemester mit insgesamt 3 Modulen (s. Abb. „Module“ im Überblick) und einem Gesamtstudienumfang von 22 SWS (inklusive Exkursionstage¹). Im Hauptstudium sind 2 Leistungsnachweise zu erbringen: davon ist einer in der Fachdidaktik sowie ein weiterer in der Fachwissenschaft zu erbringen (in der Fachwissenschaft wahlweise aus dem Bereich der Humangeographie oder der Physischen Geographie).
2. Die Zulassung zu den Prüfungen wird seitens des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt an Schulen ausgesprochen für die Prüfung in Fachdidaktik nach Erwerb eines Leistungsnachweises in Fachdidaktik, für die fachwissenschaftliche Modulabschlussprüfung im Fach Geographie nach Erwerb eines Leistungsnachweises in einem der beiden in § 10, Abs. 3 genannten fachwissenschaftlichen Module
3. Das Hauptstudium ist modular strukturiert. Es besteht aus den folgenden Modulen:
 - Modul Humangeographie
 - Modul Physische Geographie/Landschaftsökologie
 - Modul Geographiedidaktik

¹ Insgesamt sind im Hauptstudium 8 Geländetage nachzuweisen, die im Rahmen einer großen Exkursion zu belegen sind.

Modul "Humangeographie"

Inhalt und Ziele:

Vertiefte Kenntnisse humangeographischer Forschungs- und Lehrinhalte, Erlangung integrativen Wissens im Schnittpunkt humangeographischer Teilbereiche: z.B. Bevölkerungs- und Sozialgeographie, Siedlungsgeographie, Wirtschafts- und Verkehrsgeographie und Orts-, Regional- und Landesentwicklung/Raumplanung

Vermittelte Kompetenzen:

Wissensvermittlung, vernetztes und integriertes Denken; Vortragsdidaktik unter Berücksichtigung moderner, computergestützter Präsentationstechniken

Verwendbarkeit des Moduls:

Neben den Bereichen Physischer Geographie/Geoökologie und Regionale Geographie besitzt das Modul Humangeographie einen hohen sektorübergreifenden, integrativen Charakter mit besonderem didaktischen Anwendungsbezug

Status: Pflichtmodul

Voraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums

Turnus: Einjährig

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:

aus dem Kanon des einschlägigen Angebots sind Seminare im Umfang von insgesamt 2 SWS frei wählbar

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraus-setzungen
Vorlesung aus dem Bereich Humangeographie ²	Regelmäßige Teilnahme	2	5.-8.	--	√	
Seminar aus den Bereichen Bevölkerungs- und Sozialgeographie, Siedlungsgeographie, Wirtschafts- und Verkehrsgeographie oder Orts-, Regional und Landesentwicklung /Raumplanung	aktive Teilnahme	2	5.-8.	Mündl. Präsentation und/oder schriftl. Hausarbeit o.Ä. (schriftl. Hausarbeit für LN zwingend erforderlich)	√	
Weiteres Seminar oder Vorlesung aus den Bereichen Bevölkerungs-	aktive Teilnahme	2	5.-6.	--	√	

² Für alle Studierenden: entweder aus dem Angebot des Instituts für Geographie (IfG) oder des Instituts für die Didaktik der Geographie (IfDG)

und Sozialgeographie, Siedlungsgeographie, Wirtschafts- und Verkehrsgeographie oder Orts-, Regional und Landesentwicklung /Raumplanung						
Modulabschlussprüfung ³				Entweder schriftl Prüfung (4 Std.) oder mündl. Prüfung (45 Min.)		
Gesamt		6	5.-8.			

Modul "Physische Geographie / Landschaftsökologie"

Inhalt und Ziele:

Ziele des Moduls sind

- die Vermittlung vertiefter Kenntnisse im Fachgebiet "Physische Geographie".
-

Vermittelte Kompetenzen:

Fachkompetenzen: Grundlegende Kenntnisse der Ökologie und ihrer Bedeutung für eine nachhaltige Nutzung; Beziehung Ökologie - Ökonomie.

Lernkompetenzen: Vor- und Nachbereitung der Vorlesung überwiegend in eigenständiger Arbeit.

Soziale Kompetenzen: Eigenverantwortliches Arbeiten, Kommunikation mit den Mitstudierenden und den Leitern der Lehrveranstaltungen

Status: Pflichtmodul

Voraussetzungen: erfolgreicher Abschluss des Modul Physische Geographie I

Turnus:

Das Modul umfasst ein Studienjahr. Es beginnt im Wintersemester. Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. Es kann ggfs. auch in einem Wintersemester studiert werden

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: (fakultativ)

Es kann wahlweise die Vorlesung "Grundzüge der Ökologie I" oder die Vorlesung "Wald und Entwicklung" besucht werden. Für das Seminar kann i.d.R. aus mehreren Angeboten eines ausgewählt werden.

³ Prüfung erfolgt durch das IfDG; It. § 12, Abs.3 erfolgt die Prüfung entweder in diesem Modul oder im Modul Physische Geographie.

Lehrveranstaltung	Teilnahme- modalitäten	SWS	Fach- semes- ter	Studien- leistungen	davon prüfungs- relevant	Voraus- setzungen
Vorlesung Grundzüge der Ökologie I	regelmäßige Anwesenheit	2	5		Gesamter Stoff	
Vorlesung Wald und Entwicklung		2	5		Gesamter Stoff	
Seminar Ausgewählte Themen der Landschaftsökologie	regelmäßige Anwesenheit		5 oder 6	Referat und schriftliche Ausarbeitung (LN)	Bewertung von Referat und Ausarbeitung	
Modulabschlussprüfung ⁴		2		Entweder schriftl. Prüfung (4 Std.) oder mündl. Prüfung (45 Min.)		
Gesamt		6	5 u. 6			

Modul „Geographiedidaktik

Bezeichnung: Ausgewählte Fragestellungen der Geographiedidaktik

Inhalt und Ziele:

Die Studierenden erhalten einen Überblick über Bildungsziele, grundlegende Inhalte und Methoden des Geographieunterrichts

Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden erwerben Kompetenzen zur didaktischen Rekonstruktion ausgewählter Fach- und Methodenkonzepte sowie zur Rezeption fachdidaktischer Forschungsansätze.

Verwendbarkeit des Moduls (Zusammenhang innerhalb des Studiengangs; ev. Verwertbarkeit in anderen Studiengängen) Das Modul richtet sich an die Studierenden, die ihr Studium im WS 2003/04 - SS 2005 begonnen haben. Einzelne Lehrveranstaltungen können darüber hinaus im Kontext der „alten“ LPO angerechnet werden.

Status: Pflichtmodul

Voraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss der Zwischenprüfung

Turnus: Die Ringvorlesung „Ausgewählte Fragestellungen der Geographiedidaktik“ wird nur im Sommersemester angeboten, die angegebenen Seminare in jedem Semester.

⁴ Prüfung erfolgt durch das IfDG; It. §12, Abs.3 erfolgt die Prüfung entweder in diesem Modul oder im Modul Humangeographie.

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	Studien-leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraus-setzungen
Vorlesung „Ausgewählte Fragestellungen der Geographiedidaktik	Teilnahme	2		ja	Seminar: Einführung in Grundfragen
Seminar aus dem Bereich „Ziele und Inhalte des Geographieunterrichts“	Aktive Teilnahme	2	1 LN wahlweise aus einem der beiden Seminare	ja	Seminar: Unterrichts- planung
Seminar aus dem Bereich „Methoden und Medien des Geographieunterrichts“	Aktive Teilnahme	2		ja	
Modulabschlussprüfung ⁵			Entweder schriftl. Prüfung (4 Std.) oder mündl. Prüfung 45 Min.)		Nachweis der erfolgreichen TN der Lehrveran- staltungen des Moduls

4. Die jeweils erforderlichen Modulabschlussprüfungen erfolgen in Absprache mit dem Modulbeauftragten.

§ 11 Praxisphasen

Gemäß § 10 Abs. 3 LPO findet das vierwöchige Orientierungspraktikum im ersten Studienjahr statt und wird vom Fachbereich Erziehungswissenschaft verantwortet..

Gemäß § 10 Abs. 4 LPO sind weitere Praktika während des Hauptstudiums durchzuführen. Ihre Gesamtdauer beträgt mindestens 10 Wochen.

Näheres regelt die Ordnung für die Schulpraxisphasen.

§ 12 Erste Staatsprüfung

1. Die Erste Staatsprüfung im Fach Geographie besteht aus zwei Prüfungsabschnitten.

- ggf. einer schriftlichen Hausarbeit, die - wenn sie im Unterrichtsfach Geographie geschrieben wird, - ab dem 6. Semester geschrieben werden soll,
- die in einem der beiden Unterrichtsfächer ab dem 6. Semester geschrieben werden sollte;
- den studienbegleitend abgenommen Prüfungen in einem prüfungsrelevanten Modul der Fachwissenschaft Geographie und in einem prüfungsrelevanten Modul der Geographiedidaktik.

⁵ Lt. § 12 Abs. 3 ist die Prüfung dieses Moduls zwingend vorgeschrieben.

2. Nach erfolgreichem Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung) und dem Erwerb mindestens eines Leistungsnachweises im Fach Geographie kann die Zulassung zur schriftlichen Hausarbeit beantragt werden. Diese ist binnen drei Monaten nach Mitteilung des Themas beim Staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt abzuliefern. Sind zur schriftlichen Hausarbeit Versuchsreihen oder die empirische Gewinnung von Materialien erforderlich, kann die Frist auf Vorschlag des Themenstellerin oder des Themenstellers um bis zu zwei weitere Monate verlängert werden. Im übrigen gelten den Bestimmungen von § 17 LPO 03. (Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen zu treffen, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung zu verbinden.)

3. Im Fach Geographie sind 2 Prüfungen abzulegen, davon muss eine aus der Geographiedidaktik stammen. Die Prüfungen erfolgen als Modulabschlussprüfung am Ende eines jeden als Prüfungsmodul gekennzeichneten Moduls. Mindestens eine Prüfung muss schriftlich, muss mündlich abgelegt werden. Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern vier Stunden, mündliche Prüfungen in der Regel für jeden Prüfling 45 Minuten.

§ 13 Erweiterungsprüfung ("Drittfach")

Die Befähigung, das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Fach Geographie selbständig auszuüben, kann auch durch das Studium des Faches „Geographie“ als sog. "Drittfach" erworben werden. In Anlehnung an § 29 (4) LPO sind aus dem Lehrangebot des Grundstudiums gem. (§ 8) 8 SWS Pflicht- und 4 SWS Wahlpflichtveranstaltungen - zusammen 13 SWS - nachzuweisen.

Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Pflichtveranstaltungen:

V Einführung in die Anthropogeographie 4 SWS

V Einführung in die Physische Geographie 4 SWS

Wahlpflichtveranstaltungen:

S Physische Geographie 3 SWS

S Einführung in fachdidaktische Grundfragen 2 SWS

1. Im 3. Semester des Grundstudiums ist jeweils I Leistungsnachweis aus den Bereichen A „Physische Geographie“ und E „Didaktik der Geographie“ zu erbringen; die Zwischenprüfung entfällt.

2. Für das Hauptstudium muss ein Leistungsnachweis im Modul „Humangeographie“ sowie ein Leistungsnachweis im Modul „Geographiedidaktik“ erbracht werden. Das Studium gilt durch Vorlage der Studiennachweise aus (1) sowie der zwei Leistungsnachweise aus (2) als erfolgreich abgeschlossen.

3. Die Erweiterungsprüfung wird vor dem staatlichen Prüfungsamt abgelegt. Für sie gelten die Vorschriften für Prüfungen im Fach Geographie entsprechend.

§ 14 Erweiterungsprüfung Lehrämter

Studierende, die vom Studiengang Geographie mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (mit dem entsprechenden Studienschwerpunkt Haupt- und Realschule und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschule“ zu dem entsprechenden Studiengang mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an

Gymnasien und Gesamtschulen" wechseln wollen, müssen (nach § 41 LPO 03) zusätzlich Studien im Umfang von 20 SWS sowie 1 zusätzlichen Leistungsnachweis im Modul „Regionale Geographie" erbringen. Zu den Bestimmungen des Moduls „Regionale Geographie" wird auf die Studienordnung für den Studiengang „Abschluss für das Lehramt Gymnasien und Gesamtschulen" verwiesen.

§ 15 Studienberatung

1. Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität.
2. Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Geographie ist Aufgabe des Fachbereichs. Sie erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden sowie durch die Studienberatung im Fachbereich. Sie soll möglichst frühzeitig in Anspruch genommen werden. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.
3. Die Beratung in studentischen Angelegenheiten erfolgt durch die Fachschaft „Geographie/Landschaftsökologie"
4. In Fragen in Prüfungsangelegenheiten berät das Staatliche Prüfungsamt.

§ 16 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

1. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
2. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.
3. Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend.
4. An deutschsprachigen Hochschulen ist mindestens die Hälfte des Studiums zu betreiben. Bei Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften und die einschlägigen Vorgaben der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen zu beachten.
5. Zuständig für die Anrechnung von Zwischenprüfungsleistungen ist der Zwischenprüfungsausschuss auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die jeweiligen Fachvertreter. Zuständig für die Anrechnung von Grundstudienleistungen sind die jeweiligen Fachvertreter. Einzelheiten regelt § 5 der Zwischenprüfungsordnung.
6. Zuständig für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen auf das Hauptstudium ist das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen. Das Prüfungsamt trifft die Anerkennungsentscheidung auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die Hochschule.
7. Für die Anrechnung von lehramtsbezogenen Abschlussprüfungen gilt § 50 LPO.

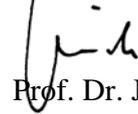
§ 17 Inkrafttreten

1. Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium aufnehmen.
 2. Diejenigen Studierenden, die vor Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium aufgenommen haben, können das Studium wahlweise nach dieser oder nach der alten Studienordnung beenden. Die Regelungen des Hauptstudiums gelten für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2003/2004 ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben und nach Inkrafttreten dieser Studienordnung ins Hauptstudium treten. Für diejenigen Studierenden, die vor dem Wintersemester 2003/2004 ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben und nach dem Inkrafttreten dieser Studienordnung ins Hauptstudium treten, gelten die bisher gültigen Regelungen, es sei denn, sie erklären, dass sie die Anwendung der vorliegenden Studienordnung wünschen.
-

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses Dekans der. Fachbereichs vom 10. März 2006

Münster, den 23. März 2006

Der Rektor

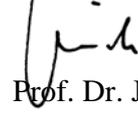


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 9111) zu- letzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 23. März 2006

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt